
Organisationsstatut

für die Stadt- und Gemeindeverbände des
Kreisverbandes Rhein-Berg
der Partei

Alternative für Deutschland

in der Fassung vom 14.11.2017
zuletzt geändert am 09.03.2024

§ 1 – Tätigkeitsgebiet, Mitgliedschaft

Der Gemeindeverband ist die Untergliederung des Kreisverbands Rhein-Berg der AfD im Gebiet einer kreisangehörigen Gemeinde. In kreisangehörigen Städten lautet die Bezeichnung Stadtverband. Mitglieder des Stadt- bzw. Gemeindeverbands sind die Kreisverbandsmitglieder, die in der jeweiligen Stadt oder Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben.

§ 2 – Aufgaben, Organe

(1) Der Stadt- bzw. Gemeindeverband hat folgende Aufgaben:

- für das Programm und die Ziele der AfD und für die Mitgliedschaft in der AfD zu werben,
- die Mitglieder über politische Fragen, insbesondere die Politik und die Tätigkeit des Kreisverbands und des Stadt- bzw. Gemeindeverbands, zu informieren und sie zur Teilnahme an der innerparteilichen Meinungs- und Willensbildung zu ermuntern,
- die örtlichen politischen Themen und Fragestellungen sowie die Wünsche und Bedürfnisse der Bürger der Gemeinde aufzunehmen und in die Politik des Kreisverbands einzubringen,
- die Beschlüsse der übergeordneten Parteiorgane auszuführen,
- Wahlkämpfe vorzubereiten und durchzuführen, wobei er an die Richtlinien und Weisungen des Kreisvorstands

gebunden ist.

(2) Organe des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 3 – Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Über die Einberufung sowie Ort, Zeit und vorläufige Tagesordnung beschließt der Vorstand. Die Einladung erfolgt durch den Sprecher oder ein anderes damit beauftragtes Vorstandsmitglied mit einer Frist von zwei Wochen und unter Bezeichnung der vorgesehenen Beratungsgegenstände. Zur Einberufung einer Mitgliederversammlung ist auch der Kreisvorstand berechtigt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Beratung und Beschlussfassung über alle den Tätigkeitsbereich des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes betreffenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
- die Wahl des Vorstands, die Aufstellung von Kandidaten für die Wahl des Stadtrats/Gemeinderats und des Bürgermeisters.

(3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind bis eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen und bis fünf Tage vor der Versammlung den Mitgliedern mitzuteilen.

(4) Wahlen und Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und binnen einer Woche nach der Versammlung dem Kreisvorstand zu übermitteln. Jedes Mitglied kann das Protokoll einsehen.

§ 4 – Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Sprecher, einem stellvertretenden Sprecher und bis zu drei weiteren Mitgliedern (Beisitzern). Er wird für ein Jahr gewählt.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der übergeordneten Parteiorgane gebunden.

(3) Vorstandssitzungen werden vom Sprecher mit einer Frist von einer Woche einberufen; in dringenden Fällen kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden. Bei Einverständnis aller Vorstandsmitglieder kann auf eine Einladungsfrist verzichtet werden. Auf schriftliches Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen.

(4) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über Vorstandssitzungen ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, in dem die Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse festgehalten werden. Das Protokoll ist unverzüglich dem Kreisvorstand zur Kenntnis zu geben.

(5) Mandatsträger der AfD im Stadtrat/Gemeinderat sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und werden entsprechend eingeladen.

§ 5 – Finanzen

(1) Sofern der Stadt-/Gemeindeverband zur Erfüllung einer Aufgabe finanzielle Mittel benötigt, kann der Kreisvorstand ein Finanzbudget festlegen. Der Vorstand des Stadt-/Gemeindeverbandes bestimmt eines seiner Mitglieder als Budgetverantwortlichen, der beim Kreisschatzmeister die Ausgabenbelege zur Begleichung einreicht.

(2) Der Kreisschatzmeister darf Verfügungen nur auf Grundlage eines Beschlusses des Vorstands und nur im Rahmen des jeweils vorhandenen Guthabens vornehmen.

(3) Der Budgetverantwortliche ist verantwortlich für die Einhaltung des Budgets und die geordnete und vollständige Aufbewahrung der Belege für alle von ihm vorgenommenen Ausgaben. Er hat dem Kreisschatzmeister auf dessen Verlangen jederzeit Auskunft zu erteilen und Belege zur Verfügung zu stellen.

(4) Zur Eingehung von Dauerschuldverhältnissen, auch soweit die Leistung ganz oder hauptsächlich vom Stadt-/Gemeindeverband genutzt werden soll, ist ausschließlich der Kreisvorstand befugt. Geht der Kreisverband auf Wunsch des

Stadt- /Gemeindeverbands ein Dauerschuldverhältnis ein, soll zuvor die Aufteilung der Kosten im Innenverhältnis einvernehmlich geregelt werden.

(5) Der Kassenführer ist verantwortlich für die geordnete und vollständige Aufbewahrung der Belege für alle von ihm vorgenommenen Ausgaben. Er hat dem Kreisschatzmeister auf dessen Verlangen jederzeit Auskunft zu erteilen und Belege zur Verfügung zu stellen.